

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. S. 61. — Gesetz, betreffend die Gewerbesteuer von Müllspersonen zu den Gemeindeforderungen. S. 62.

(Nr. 1641.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87 wird

in Ausgabe

auf 776 560 Mark, nämlich

auf 58 560 Mark an fortbauenden Ausgaben,

auf 718 000 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 776 560 Mark

festgestellt.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des nach §. 1 erforderlichen, sich auf 775 339 Mark beiziffernden Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrixalarbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigelegtem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.